

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SET Glasbau AG (AGB)

1. Geltungsbereich AGB

Diese Bedingungen sind auf unserer Internetseite <http://www.setglasbau.ch> jederzeit einsehbar. Sie bilden einen integrierten Bestandteil unseres Vertrages mit dem Besteller. Die Bedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung.

2. Offertstellung

Die offerierten Preise haben nur Gültigkeit bei Abnahme der angefragten Mengen und Masse. Bei Mass- und Stückzahländerungen sowie Einzelnachbestellungen ist eine Neukalkulation erforderlich.

Preisänderungen ab Offertstellung bleiben ausdrücklich vorbehalten, sofern keine verbindliche Preisgültigkeit aufgeführt ist. Lieferungen verstehen sich immer franko Haus oder Baustelle in der Schweiz. Ablad auf Kosten und Risiko des Kunden.

3. Flächenberechnung

Nach internationalem Standard werden die Abmessungen bei der Berechnung auf den nächsthöheren cm aufgerundet. Berechnung auf zwei Kommastellen (Beispiel: 87.2 cm x 103.1 cm = 0.88 m x 1.04 m = 0.92 m²).

4. Auftragsbestätigung

Die Auftragsbestätigung ist beim Empfang auf ihre Richtigkeit in Bezug auf Menge, Abmessungen und Preise zu überprüfen. Massgebend für die Ausführung des uns übergebenen Auftrages ist in jedem Falle die Auftragsbestätigung. Nachträgliche Bestellungen werden als separate Aufträge erfasst und verrechnet. Nachträgliche Massänderungen, die nicht mehr berücksichtigt werden können, weil das Glas schon zugeschnitten oder verarbeitet ist, werden verrechnet.

5. Liefertermin

Gültig sind nur Liefertermine auf Auftragsbestätigungen. Diese sind grundsätzlich immer unverbindlich und gelten insofern, als diese auch von unseren Lieferanten akzeptiert werden. Beim Baustoff Glas und bei der Produktion veredelter Glasscheiben kann es zudem vereinzelt zu Ausfällen durch Fehler oder Bruch in der Produktion oder bei der Spedition kommen. Folgekosten oder Schadenersatzansprüche wegen Verspätungen, wie z.B. Krankkosten, Kosten aufgrund von verspäteter Lieferung, etc., lehnen wir vollumfänglich ab.

6. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr, insbesondere das Risiko des Glasbruches, gehen bei Abholung durch den Kunden beim Aufladen, bei Lieferung durch uns nach erfolgtem Ablad und bei Lieferung und Glasmontage durch uns mit dem Abschluss der Montagearbeiten auf den Besteller über (Empfehlung: Abschluss einer Glasbruchversicherung durch den Besteller mit Gültigkeit ab Übergabe von Nutzen und Gefahr).

7. Verpackung

Die Wahl der Verpackung obliegt dem Hersteller. Glastransportgestelle bleiben Eigentum des Glaslieferanten und müssen unverzüglich wieder zur Verfügung gestellt werden. Nach 30 Tagen oder unrechtmässiger Weiterverwendung oder nach Verschwinden der Gestelle behalten wir uns das Recht vor diese zu verrechnen und / oder eine Mietgebühr zu verlangen. Beschädigte Gestelle werden verrechnet. Holzkisten werden nicht zurückgenommen. Die Entsorgung ist Angelegenheit des Kunden.

8. Lagerung

Wenn der Versand aus Gründen, die dem Lieferanten nicht angelastet werden können, verspätet oder unmöglich wurde, gehen die Kosten und Gefahren für die Lagerung zu Lasten des Kunden.

9. Zahlungsbedingungen

Der vereinbarte Preis versteht sich in Schweizer Franken zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ist, ohne jeglichen Abzug innert 30 Tagen Netto zu bezahlen. Bei Abholungen durch Privatpersonen verrechnen wir in Barzahlung / EC Karte.

Für Aufträge über CHF 10'000.00 oder wenn der Werkvertrag nicht anderes bestimmt, sind wir berechtigt folgende Zahlungskonditionen zu verlangen:

1. Akontorechnung von 30% des Werkpreises bei Bestellung
2. Akontorechnung von 30% des Werkpreises bei Lieferung oder vereinbarter Lieferbereitschaft
3. Akontorechnung von 30% des Werkpreises nach Montage

10. Garantie nach SIA 118

Die Garantiezeit nach SIA von 2 und 5 Jahren beginnt mit der Lieferung oder mit dem Datum der Arbeitsvollendung. Jeder sichtbare Mangel muss innerhalb von 10 Tagen gemeldet werden. Bruchschäden von Lieferungen, für die seitens Kunde eine Bruchversicherung abgeschlossen wurde, müssen innerhalb 48 Stunden gemeldet werden. Die Verpackung muss zur Kontrolle durch die Versicherungsgesellschaft im Originalzustand belassen werden oder es müssen entsprechende Beweismittel sichergestellt werden (z.B. Digitalfotos). Verdeckte Mängel müssen sofort nach ihrer Entdeckung schriftlich gemeldet werden.

Die Garantie beschränkt sich auf den Ersatz der beanstandeten Ware inklusive Transportkosten. Weitere Ansprüche wie Umglasungskosten, Schadenersatzansprüche, die Auflösung des Vertrags, etc. sind ausgeschlossen. Produktionsbedingt können geringfügige Unterschiede in Farbe, Dicke usw. auftreten, die keinen Grund zur Reklamation darstellen. Farbunterschiede können vor allem bei Nach- und Ersatzlieferungen nicht ausgeschlossen werden.

11. Haftung / Glasbruch

Der Hersteller lehnt jede Haftung für Sach- oder Personenschäden, die wegen Mängeln seiner Produkte entstanden sind, ab. Glasbruch und sogenannte „Spannungsrisse“ sind ausschliesslich auf mechanische oder thermische Einwirkungen zurückzuführen und fallen nicht unter die Garantie. Ausgeschlossen von der Garantie sind im Weiteren Schäden, bei denen die physikalischen Eigenschaften der gewählten Gläser überschritten sind (Durchbiegung, Spannung, etc.). Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung für die Montage der Gläser nur für den Fall, dass diese auch vom Auftragnehmer selbst montiert worden sind.

12. Mängel, Gewährleistung und Rügepflichten

12.1 Ist der Kunde Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist der Kunde Verbraucher, geht das Wahlrecht mit Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Erklärung der Wahl auf uns über. Wir sind berechtigt, die Art der vom Kunden gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismässigen Kosten möglich ist und eine andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile bleibt. Im Rahmen der Nacherfüllung sind wir nicht verpflichtet, die Kosten des Ausbaus einer mangelhaften Sache und die Kosten des Einbaus einer mangelfreien Sache zu tragen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Das Recht des Kunden, neben dem Rücktritt in der gesetzlichen Weise Schadenersatz oder Aufwendungsersatz zu verlangen, bleibt unberührt, mit Ausnahme der Einschränkung für Schadenersatzansprüche des Kunden gemäss Ziffer 11.

12.2 Der jeweilige Regelungsbereich des Schweizerischen Instituts für Glas am Bau (SIGAB) ist für die Feststellung qualitätsbedingter Mängel massgeblich. Für die Verarbeitung der Gläser sowie deren Beurteilung im Hinblick auf Mängel gelten ferner die einschlägigen SN EN und / oder EN DIN-Vorschriften, Herstellerrichtlinien und Vorgaben, die sich aus allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bzw. Prüfzeugnissen ergeben, jeweils in der bei Angebotsstellung gültigen Fassung. Abweichungen hiervon sind vor Vertragsannahme zwischen dem Kunden und der SET Glasbau AG gesondert zu vereinbaren.

12.3 Die nach der gesetzlichen Rügepflicht gemäss OR Art. 201 und OR Art. 367 vorgesehene Rüge kann nur in Schriftform wirksam durch den Unternehmer-Kunden erklärt werden. Die Rügefrist beträgt 3 Tage. Unser Kunde hat zur ordnungsgemässen Untersuchung von uns verpackte Ware auf Mängel hin zu untersuchen und im Rahmen dieser Untersuchung die Verpackung zu entfernen. Die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen des OR Art. 201 und OR Art. 367 bleiben unberührt.

Unabhängig davon gilt für den Verbraucher-Kunden: Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn er offensichtliche Mängel nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen, gerechnet ab dem Empfang der Ware bis zur Absendung der Rüge schriftlich rügt.

12.4 Die Lieferung einer mangelfreien Sache zum Zwecke der Nacherfüllung erfolgt grundsätzlich nur Zug um Zug gegen Aushändigung der mangelhaften Sache. Wir sind berechtigt, die Ersatzlieferung zu verweigern, wenn der Kunde die mangelhafte Sache bereits nachhaltig in Benutzung genommen hat. Kann der Kunde gleichwohl Ersatzlieferung verlangen, dürfen wir Wertersatz für die vom Kunden bezogenen Nutzungen geltend machen und die Nacherfüllung bis zur Zahlung des jeweiligen Betrages verweigern.

12.5 Erbringen wir Leistungen bei der Mängelsuche, -prüfung oder -besichtigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein und hat der Kunde zu Unrecht Mängel gerügt, so hat der Kunde die uns hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

12.6 Der Kunde kann seine gegen uns gerichteten Mängelansprüche und Gestaltungsrechte nicht an Dritte abtreten.

13. Technische Auskunft

Kostenlose technische Auskünfte dürfen, ohne spezielle Erlaubnis, nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Statische Berechnungen gelten als Empfehlung und ziehen keine Haftpflichtfolge mit sich, speziell dann nicht, wenn diese als Grundlage für Vergabe an Mitbewerber galten.

14. Haftung bei Schäden von Reparaturen

Bei Reparaturarbeiten, insbesondere wenn Demontagen von fremden Gewerken betroffen sind, übernimmt die SET Glasbau AG keine Haftung für allfällige Schäden und lehnt jegliche Forderungen ab. Dies gilt insbesondere bei unsachgemässer Montage des bestehenden Gewerkes. Als neutraler Gutachter wird das Schweizerische Institut für Glas am Bau hinzugezogen (zertifizierter Gerichtsexperte).

15. Konventionalstrafe

Glas ist ein sprödes Material und demzufolge besteht die Gefahr, dass es beim Handling (Fertigung, Transport, Montage etc.) zu Bruch gehen kann. Die dadurch entstehenden Lieferverzögerungen sind durch äussere Einflüsse verursacht und können nicht vollumfänglich vermieden werden. Aufgrund dieser Tatsache, dass der Bruch eines Glases nicht immer verhindert werden kann, lehnen wir Konventionalstrafen vollumfänglich ab.

16. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum am Vertragsgegenstand geht erst mit der vollständigen Bezahlung an den Käufer über. Wir sind berechtigt, beim zuständigen Betreibungsamt den Eigentumsvorbehalt anmelden zu lassen.

17. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Mit der Bestellung unterwirft sich der Besteller dem ausschliesslichen Gerichtsstand des ordentlichen Gerichts von CH-8604 Volketswil. Anwendbares Recht ist das Schweizerische Obligationenrecht (OR), insbesondere die Normen des Werkvertragsrechtes.

18. Geltende Normen

SIGAB <http://www.sigab.ch>

SIA <http://www.sia.ch>

Volketswil, Januar 2021